

DLRG OG Burgsteinfurt e.V.

Schutzkonzept

DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt

Schutzkonzept der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V.

1. Auflage – Stand Dezember 2024

Impressum

Autorin: Sabine Rosenberger (stellv. Geschäftsführerin - DLRG OG Burgsteinfurt e.V.)
Anna Büscher-Eilert (stellv. Jugendwartin - DLRG OG Burgsteinfurt e.V.)

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Steinfurt
Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V.

Anschrift: **Telghauskamp 25**
48565 Steinfurt

Kontakt: **RUmG@burgsteinfurt.dlrg.de**

Inhaltsverzeichnis

.....	1
Impressum.....	2
1. Einleitung.....	4
2. Grundlagen.....	5
3. Prävention	6
3.1. <i>Information und Sensibilisierung.....</i>	6
3.2. <i>Ehrenkodex.....</i>	6
3.3. <i>Verhaltensregeln im Verein.....</i>	7
3.4. <i>Erziehung, Bildung, Aus- und Fortbildung.....</i>	9
3.5. <i>Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis.....</i>	9
4. Intervention	10
5. Konsequenzen für Täter im Verein.....	11
6. Ansprechpartner in der DLRG OG Burgsteinfurt e.V.	11
7. Hilfsangebote	12
8. Fortschreibung.....	12
9. Kommunikation.....	13
10. Unterstützung und Freigabe.....	13
11. Inkrafttreten.....	13

1. Einleitung

Die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. legt großen Wert auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und sieht es als ihre Verantwortung, aktiv gegen solche Gefährdungen vorzugehen. Das Thema wird mit größter Ernsthaftigkeit behandelt, da es die Grundlage für ein sicheres und vertrauensvolles Vereinsumfeld bildet.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. ein Kinderschutzkonzept entwickelt. Dieses Konzept verfolgt das Ziel, die Prävention von sexualisierter Gewalt zu fördern und gleichzeitig klare Maßnahmen für den Umgang mit Verdachts- oder Vorfällen zu definieren. Es dient dazu, Kinder und Jugendliche im Verein bestmöglich zu schützen und ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sich sicher und respektiert fühlen können.

Das Konzept umfasst verbindliche Regelungen, Verhaltensrichtlinien sowie Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Diese Bausteine tragen dazu bei, den Schutz vor sexualisierter Gewalt nachhaltig zu stärken und die Werte von Respekt, Verantwortung und Achtsamkeit im Vereinsleben zu verankern. Mit diesem Schutzkonzept setzt die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. ein klares Zeichen für einen aktiven und bewussten Kinderschutz.

Das Konzept richtet sich an alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit in der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Dazu gehören Wachleiter, Wachgänger, Lehrscheininhaber, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer, Betreuer, Jugendbetreuer sowie weitere Personen, die in ihrer Vereinsarbeit Verantwortung für junge Menschen übernehmen. Im weiteren Verlauf wird dieser Personenkreis zusammenfassend als „Vereinsvertreter“ bezeichnet.

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Konzept ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. In dieser Ausarbeitung beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen auf alle Geschlechter.

2. Grundlagen

Was verstehen wir unter Gewalt? Ein respektvoller Umgang miteinander bildet die Grundlage unserer Ausbildung. Deshalb ist es uns ein zentrales Anliegen, jede Form von Übergriffen oder gewalttätigem Verhalten – seien sie physischer, psychischer oder sexualisierter Natur – frühzeitig zu erkennen, zu verhindern und konsequent zu unterbinden.

Interpersonelle Gewalt bezeichnet gewaltsames Verhalten, das zwischen Personen in einer sozialen Beziehung stattfindet. Sie kann sowohl physische als auch psychische Formen annehmen und umfasst Handlungen wie körperliche Übergriffe, emotionale Erniedrigung oder auch soziale Kontrolle, die das Wohlbefinden einer Person beeinträchtigen.

Physische Gewalt umfasst dabei jede Form von körperlicher Übergriffigkeit oder Schädigung. **Psychische Gewalt** zeigt sich unter anderem durch Erniedrigung, Beleidigungen, gezielte Ausgrenzung oder andere Formen von emotionalem Druck, die das seelische Wohlbefinden beeinträchtigen können.

Sexualisierte Gewalt umfasst nicht nur körperlich gewalttätige Handlungen mit sexuellem Bezug. Bereits im Vorfeld können grenzverletzende oder grenzüberschreitende Verhaltensweisen auftreten, wie beispielsweise anzügliche Bemerkungen, herabwürdigende Kommentare, aufdringliche Blicke oder die Ausübung von psychischem Druck.

Die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. steht fest zu den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch – sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art – hat oberste Priorität. Unsere Vereinsvertreter sind sich ihrer besonderen Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst und setzen sich aktiv für die Prävention jeglicher Form von Gewalt ein, insbesondere gegenüber unseren jungen Vereinsmitgliedern.

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none">» ohne Absicht» aus Unwissenheit» keine Wahrnehmung von Schamgrenzen	<ul style="list-style-type: none">» absichtliches, meist planvolles Handeln» Missachtung von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen» Missachtung eines "NEIN"	<ul style="list-style-type: none">» planvolles und zielgerichtetes Handeln
<ul style="list-style-type: none">» z.B. (unbeabsichtigte) Berührung, unpassende sexuelle Bemerkung» anzügliche SMS	<ul style="list-style-type: none">» Beobachten von Menschen beim Duschen, absichtliches Berühren von Po oder Brüsten	<ul style="list-style-type: none">» Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 174-184¹³

Abbildung 1: Drei Bereiche sexualisierter Gewalt (abrufbar unter: https://www.dlrq.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/AA_DLRG2019/Informieren/PsG/dlrq_PsG_Broschuere_web.pdf; Stand: 10.12.2024)

Der Vereinsvorsitzende oder, im Falle seiner Nichterreichbarkeit, sein Vertreter sowie die Ortsgruppenbeauftragten für Kinder- und Jugendschutz (im Folgenden

Kinderschutzbeauftragte genannt), sind unverzüglich über jede im Verein bekannt gewordene Grenzüberschreitung, jeden Verdachts- als auch konkreten Fall sexualisierter Gewalt in Kenntnis zu setzen.

Die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. ist sich bewusst, dass sexuelle Gewalt ein ernstes Problem ist, das auch in Sportvereinen auftreten kann. Daher ist es wichtig, ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Prävention

Die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. setzt auf eine umfassende Präventionsstrategie, die folgende Elemente umfasst:

3.1. Information und Sensibilisierung

Alle Mitglieder der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. werden über das Schutzkonzept, das Thema sexualisierte Gewalt und die Bedeutung der Prävention über die Internetseiten der Ortsgruppe und des Landes- und Bundesverbandes informiert. Dieses Konzept wird zur Verfügbarkeit aller Mitglieder und der Öffentlichkeit auf der Internetseite der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. publiziert und ist dort jederzeit einsehbar.

Im Verein besteht die Möglichkeit, Anliegen anonym mitzuteilen. Hierfür können betroffene Personen schriftliche Hinweise oder Berichte in den dafür vorgesehenen Vereinsbriefkasten einwerfen. Es ist sichergestellt, dass ausschließlich die Kinderschutzbeauftragten des Vereins die anonyme Post öffnen und bearbeiten. Der Vorstand ist darüber informiert, dass nur die Kinderschutzbeauftragten Zugang zu den anonymen Schreiben haben, um einen sensiblen und vertrauensvollen Umgang zu gewährleisten. Diese Maßnahme dient dazu, allen Mitgliedern und Betroffenen einen geschützten Raum zu bieten, um etwaige Vorfälle oder Bedenken mitzuteilen, ohne persönliche Hemmungen oder Befürchtungen. Die Kinderschutzbeauftragten stehen dabei für eine verantwortungsvolle und diskrete Bearbeitung der Anliegen ein.

3.2. Ehrenkodex

Alle aktiven Vereinsvertreter, verpflichten sich, die Grundsätze des Ehrenkodexes der DLRG LV Westfalen und des Landessportbundes NRW zu beachten. Der Ehrenkodex ist von jedem Vereinsvertreter zu lesen und kontinuierlich erneut zu unterzeichnen.

Ein entsprechendes Dokument zur Unterzeichnung befindet sich im Anhang 1 dieses Konzeptes.

3.3. Verhaltensregeln im Verein

Die folgenden Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Kinder- und Jugendlichen im Verein, als auch den Vereinsvertretern. Sie sollen eine Basis des respektvollen Umgangs miteinander schaffen und werden ständig reflektiert und evaluiert.

1. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte! Es wird angestrebt, dass, neben dem Lehrscheininhaber, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer oder Betreuer, immer mindestens eine weitere Person anwesend ist.
2. Keine Privatgeschenke an Kinder und Jugendliche! Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter abgesprochen sind.
3. Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht mit in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche Übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Person.
4. Kein duschen, umziehen etc. allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen!
5. Keine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen allein! Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Es wird nach Möglichkeit in geschlechtergetrennten oder - abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet.
6. Keine Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen ohne ausreichende Betreuung! Alle Veranstaltungen (inkl. Trainings, Übungsstunden, Ausbildung), die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern besetzt (hierbei möglichst männlich und weiblich). Somit greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind/Jugendlicher z.B. die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht alleine in der Halle bleiben.
7. Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen! Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen/ Informationen werden öffentlich gemacht.

8. Kein privates Schreiben über Nachrichtendienste, soziale Medien oder sonstige Plattformen (z.B. WhatsApp, Instagram, ...) sowie kein privates Telefonieren.
9. Körpernahe Übungen werden gleichgeschlechtlich durchgeführt.
10. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen! Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Beim Trösten eines Kindes soll die Anfrage des Erwachsenen sein: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“ Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, werden nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen. Das Kind muss sein eindeutiges „Ok“ dazu geben. Jede fehlende Zustimmung oder direkte Ablehnung eines Kindes wird als „Nein“ interpretiert und die Übung muss entsprechend angepasst oder anders ausgeführt werden. Darüber hinaus wird niemand zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.
11. Keine privaten Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen! Es werden keine Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schwimmhalle erstellt. Fotos von Aktionen und Ausflügen werden nur nach Einwilligung der Eltern aufgenommen und ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet.
12. Transparenz im Handeln! Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.
13. Sprache und Verhalten unterstützt die Vorbildfunktion! Alle Vereinsmitglieder, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen treten, sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und streben an, in der Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen zu verzichten. Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.

3.4. Erziehung, Bildung, Aus- und Fortbildung

Die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. unterstützt die Erziehung und Bildung von Vereinsmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen im Umgang mit und der Prävention von sexualisierter Gewalt.

Es wird angestrebt allen aktiven Vereinsvertretern, die Teilnahme an einem Lehrgang in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen anzubieten.

3.5. Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Vereinsvertreter über 14 Jahre, müssen in einem 4-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. ist bemüht sicherzustellen, dass keine Mitglieder mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, die wegen der in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Bei Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der DLRG OG Burgsteinfurt e.V.

Die genannten Gesetzesauszüge in der Fassung zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Konzeptes sowie die darin enthaltenen, aufgeführten Straftaten sind in Anhang 2 dieses Konzeptes aufgeführt und nachlesbar. Die Einsichtnahme in das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis erfolgt durch eine durch den Verein bestimmte Vertrauensperson.

Informationen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Meldebehörde/Bürgeramt werden über den Vorstand der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. ausgehändigt.

Wenn eine Person erstmalig mit Aufgaben betraut wird, die einen regelmäßigen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen beinhalten, findet zunächst ein Gespräch statt. In diesem Gespräch werden die gemeinsamen Werte des Vereins vermittelt und der Ehrenkodex vorgestellt. Der Ehrenkodex wird der Person zur Durchsicht und Unterschrift ausgehändigt.

Darüber hinaus ist ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und ohne weitere Aufforderung bei der Vertrauensperson des Vereins vorzulegen. Diese Maßnahmen dienen dazu, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen geschützt ist.

4. Intervention

Grundsätzlich gilt in der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. zunächst der juristische Grundsatz der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Beweis der Schuld des vermeintlichen Tatverdächtigen (siehe Art. 6 EMRK).

Jeder Verdacht wird zu Schutz von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter vorerst ausschließlich mit dem Kinderschutzbeauftragten der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter besprochen. In keinem Fall wird die Presse vor der Prüfung des Falls informiert. Die Prüfung erfolgt anhand eines dafür entwickelten Handlungskonzeptes. Jeder Verdacht ist zwingend zu dokumentieren. Ein entsprechendes Dokument befindet sich im Anhang 3 dieses Konzeptes. Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und/oder Grenzverletzungen, wird die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. nachfolgendem Handlungskonzept vorgehen:

- Erkennen des möglichen Fehlverhaltens
- Unterscheidung in Grenzverletzung, Übergriff oder Straftat
 - o Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
 - o Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.
 - o Eine Straftat ist ein rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur dann strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird.
 - o Die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. behält sich vor, in strafrechtlich relevanten Fällen die Polizei zu informieren. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht.
- Unterscheidung in Beobachtung und Erzählung
- Ggf. Erziehungsberechtigte informieren
- Einbeziehung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, des Kinderschutzbeauftragten und ggf. eines Vertreters externer Beratungsstellen zur Erörterung des Sachverhaltes und Besprechung des weiteren Vorgehens

- Ruhe bewahren! Kein blinder Aktionismus!
- Ggf. Betroffenen aus dem Gefahren-/Einwirkungsbereich des vermeintlichen Täters bringen
- Auch alternative Hypothesen bei Erzählungen in Betracht ziehen
- Genaue Dokumentation der Beobachtungen/Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen...), dabei genaue Trennung zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Wahrnehmungen
- Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung (durch ein Gericht) gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung
- Information der Presse ist mit dem Vorstand abzustimmen.
 - Keine Öffentlichkeitsarbeit entgegen den Willen des vermeintlichen Opfers oder dessen Erziehungsberechtigte.
 - In jedem Fall muss die Anonymität von vermeintlichem Opfer und vermeintlichem Täter gegenüber der Presse gewahrt werden. Der Pressebericht muss objektiv wertfrei und faktenbasiert erfolgen.

5. Konsequenzen für Täter im Verein

Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein! Täter werden aufgefordert, sämtliche ihm übertragenen Aufgaben und Ämter niederzulegen und den Verein zu verlassen.

6. Ansprechpartner in der DLRG OG Burgsteinfurt e.V.

Für Erziehungsberechtigte sowie sämtliche Vereinsmitglieder unabhängig ihrer Funktion und Aufgabe werden durch die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. zwei Kinderschutzbeauftragte benannt. Neben diesen Kinderschutzbeauftragten kann jede Vertrauensperson im Verein durch Betroffene angesprochen werden. Die entsprechende Personalie sowie die Erreichbarkeit des Kinderschutzbeauftragten kann der Internetseite der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. (burgsteinfurt.dlrg.de) entnommen werden.

In jedem Fall steht die E-Mailadresse **RUmG@burgsteinfurt.dlrg.de** zur Verfügung.
(RUmG = Respektvoller Umgang mit Grenzen)

7. Hilfsangebote

Die DLRG OG Burgsteinfurt e.V. unterstützt Betroffene von sexueller Gewalt bei der Suche nach Hilfsangeboten. Dazu gehören insbesondere:

- **Der Kinderschutzverband Ortsverband Rheine e.V.**
An der Stadtmauer 9
48431 Rheine
E-Mail: info@dksbrh.de
Tel.: 05971-914390

- **DLRG Landesverband Westfalen**
Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen
Tel.: 0231/586877-46
(keine Beratungsstelle, Erstkontaktnummer in dringenden Fällen für Erstberatung)
E-Mail: respektvoll@westfalen.dlrg.de

- **DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt**
Tel.: 05723/955 333
E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de
<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

- **Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:**
Tel.: 05723/955 559
<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

- **Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon**
Tel.: 116 111
Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich

8. Fortschreibung

Das Schutzkonzept der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. wird kontinuierlich überprüft und aktualisiert.

9. Kommunikation

Auf der Internetseite der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. soll dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ein eigener Bereich für die Verbreitung von Informationen u.ä. bereitet werden.

Zur E-Mail-Kommunikation ist die folgende E-Mail-Adresse vorgesehen:

RUmG@burgsteinfurt.dlrg.de

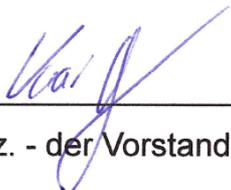
(RUmG = Respektvoller Umgang mit Grenzen)

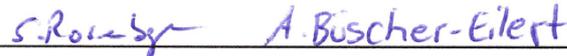
10. Unterstützung und Freigabe

Dieses Konzept wurde dem Vorstand der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. vorgestellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt dieser die aktive Befürwortung und Unterstützung dieses Konzeptes. Weiterhin unterzeichnet die durch den Vorstand mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz beauftragte Person dieses Konzept.

11. Inkrafttreten

Dieses Konzept tritt zum 01.01.2025 mit Beschluss des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Burgsteinfurt e.V. in Kraft.


Steinfurt 18.12.2024
gez. - der Vorstand -


gez. - Beauftragte
für Kinder- und Jugendschutz
der DLRG OG Burgsteinfurt e.V. -

Anhang 1: Ehrenkodex



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.



Landesverband Westfalen

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Westfalen für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren werden.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, die Intimsphäre zu wahren und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und sie zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Freizeitangebote und Aktivitäten der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Personen auszurichten und zielgruppengerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Angeboten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und sie dabei zu unterstützen.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamenten- und Drogenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten, Fotos und Videos sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiter zu geben, sie nicht durch die sozialen Medien zu missbrauchen und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn gegen diesen Ehrenkodex oder die Regeln und Werte der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich selbst zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Gliederung:

Ort, Datum

Unterschrift (bei minderjährigen Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten)

Anhang 2: Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. | S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
 1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

- a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
- b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- -oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung verbotener Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184I kindlichem	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit Erscheinungsbild
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Anhang 3: Dokumentationsbogen

Beobachtbares Verhalten des Kindes/ Jugendlichen bzw. der Eltern – Kooperation mit den Eltern/ Sorgeberechtigten
Bogen Nr.

Datum	Beobachtetes Verhalten des Kindes/ Jugendlichen	Wo? Wann? Wie oft?	(wörtliche) Kommentare des Kindes	Elterninformation/ Reaktionen/ Absprachen?	Ggf. Kommentar zur Beobachtung